

Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L., Rechtsanwältin/Advokat, und Philipp Uhl, Rechtsanwalt, beide Frankfurt a. M.

Länderreport Schweden

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Wie im letzten Länderreport Schweden vermutet (vgl. *Griebeler/Uhl*, RIW 2021, 801, 804), wurde das (rechts-)politische Geschehen in Schweden während der aktuellen Berichtsperiode vor allem bestimmt durch die Reichstagswahl (*Riksdagsvalet*) im September dieses Jahres sowie – unerwartet – durch den damals noch nicht konkret absehbaren Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Die in der schwedischen Öffentlichkeit längst als überwunden wahrgenommene Corona-Pandemie geriet angesichts des Krieges endgültig in den Hintergrund: Am 25. 2. 2022 – also einen Tag nach dem Einmarsch der russischen Truppen in die Ukraine – veröffentlichte die Mitte 2020 von der Regierung eingesetzte sog. Corona-Kommission (*Coronakommissionen*) ihren Abschlussbericht zu „Schweden in der Pandemie“ (*Sverige under pandemin, Statens offentliga utredningar, SOU 2022:10*), der entsprechend kaum Beachtung fand. Ob dies allein am Zeitpunkt der Veröffentlichung oder zumindest auch an der allgemeinen Corona-Müdigkeit in Schweden lag, sei dahingestellt.

Nachdem dem damaligen Ministerpräsidenten *Stefan Löfven* und seiner Regierung im Juli 2021 im Rahmen eines Misstrauensvotums das Vertrauen entzogen worden war, dauerte es bis zum Spätherbst, bis die ehemalige Finanzministerin *Magdalena Andersson* seine Nachfolge als Parteivorsitzende der Sozialdemokraten (*Socialdemokraterna*) und sodann vor allem auch als Ministerpräsidentin antrat. Ab dem 30. 11. 2021 führte sie als erste schwedische Ministerpräsidentin eine rein sozialdemokratische Minderheitsregierung, und zwar – nach einem gescheiterten Versuch, einen eigenen Etatvorschlag der Minderheit im Reichstag durchzusetzen – mit einem Haushalt, der von der Oppositionsmehrheit, mit Zustimmung der rechtspopulistischen Schwedendemokraten (*Sverigedemokraterna*), beschlossen worden war.

Das Zeugnis, das die Corona-Kommission der damaligen schwedischen Regierung um *Stefan Löfven* sowie den Regionen, Kommunen und zuständigen Behörden in ihrem Abschlussbericht erteilt hat, ist kein gutes. Neben der damals fehlenden, ausreichenden gesetzlichen Grundlage für angemessene grundrechtseinschränkende Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung der Pandemie beanstandet die Kommission die mangelhafte, teilweise völlig fehlende Vorbereitung des Landes auf eine solche Krisensituation – sowohl mental als auch mit Blick auf eine ausreichende Ausstattung mit grundlegenden medizinischen Materialien (wie z. B. Masken) als auch strukturell-organisatorisch in Form von fehlenden Zuständigkeits- und Kostentragungsregeln (beispielsweise für Testzentren). Insbesondere aber bewertet die Corona-Kommission die Kommunikation zur Pandemiegelegenheit gegenüber der Allgemeinheit als stark verbesserungswürdig und kritisiert heftig die während der Hochphase der Pandemie gelebte Verantwortungsverlagerung von der Regierung auf die schwedische Behörde für öffentliches Gesundheitswesen (*Folkhälsomyndigheten*). Eine solche Behörde kann nach Einschätzung der Kommission einer Regie-

rung zwar als eine von mehreren Informationsquellen fachlich beratend zur Seite stehen, aber sie darf Entscheidungen nicht allein steuern, wie dies der Fall war. Vielmehr müsse die Regierung in vergleichbaren Krisensituationen künftig Daten und Informationen aus so vielen unterschiedlichen Quellen und Bereichen wie möglich in ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen. Auch die Dokumentation der Regierung über ihre Krisenmanagementbemühungen sollte nach Ansicht der Kommission substantiell verbessert und die internationale Zusammenarbeit in der Krisenprävention und -bekämpfung gestärkt werden.

Der Krieg Russlands gegen die Ukraine und die dadurch rapide veränderte Sicherheitslage in Europa löste im Ostsee-Anrainerstaat Schweden eine intensive Debatte über einen NATO-Beitritt aus. Am 16. 5. 2022, elf Wochen nach Kriegsbeginn, stimmte der schwedische Reichstag mehrheitlich für eine NATO-Mitgliedschaft. Nur zwei Tage später, am 18. 5. 2022, reichte *Magdalena Andersson* zusammen mit ihrer finnischen Amtskollegin einen gemeinsamen Beitrittsantrag Schwedens und Finnlands ein. Bereits seit der Annexion der Krim durch Russland rüstet Schweden auf, hat den Militäretat gesteigert und beispielsweise neue U-Boote geordert. Auch wenn sich Teile der schwedischen Bevölkerung noch schwer damit tun, die Bündnisfreiheit ihres Landes aufzugeben, steigt die Akzeptanz angesichts des fortdauernden Krieges und auch aus Solidarität mit dem Nachbarland Finnland.

Ihren Regierungsanspruch konnte *Magdalena Andersson* bei der Reichstagswahl im September 2022 trotz eines kleinen Gewinns für die Sozialdemokraten im Vergleich zur letzten Wahl 2018 (30,3% zu 28,3%) nicht verteidigen: Das Wahlergebnis ist ein Sieg für das rechts-konservative Lager, bestehend aus den Konservativen (*Moderaterna*), den Christdemokraten (*Kristdemokraterna*), den Liberalen (*Liberaterna*) und den rechtspopulistischen Schwedendemokraten (*Sverigedemokraterna*) – letztere sind nun mit einem Anteil von 20,5% die zweitstärkste Kraft im Reichstag. Bereits nach Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses trat *Magdalena Andersson* als Ministerpräsidentin zurück, führte die Regierungsgeschäfte zunächst jedoch noch kommissarisch weiter.

Neuer Ministerpräsident seit dem 18. 10. 2022 ist der Vorsitzende der Konservativen (*Moderaterna*), *Ulf Kristersson*. Die Schwedendemokraten (*Sverigedemokraterna*) unterstützen zwar seine Regierung, stellen jedoch selbst keine Minister. Dies ist insbesondere möglich, weil geduldete Minderheitsregierungen in Schweden Tradition haben und ein Ministerpräsident bzw. eine Ministerpräsidentin regieren kann, solange sie/er nicht die Mehrheit des Parlaments gegen sich hat. Die Grundlage für die Regierung von *Ulf Kristersson* bildet der sog. „Tidö-Vertrag: Vereinbarung für Schweden“ (*Tidöavtalet: Överenskommelse för Sverige*). Der Name der Vereinbarung nimmt Bezug auf Schloss Tidö (*Tidö slott*) – dort wurden die Verhandlungen zwischen den Koalitionspartnern geführt, die schließlich zum Vertrag geführt haben. Um ihrer Ansicht Ausdruck zu verleihen, dass

der Vertrag nur dem wohlhabenden Teil der Bevölkerung Schwedens Nutzen bringt, wird die Vereinbarung von den Sozialdemokraten (*Socialdemokraterna*) und der Linkspartei (*Vänsterpartiet*) auch etwas abfällig „Schloss-Vertrag“ genannt.

Die Arbeitslosenquote im Berichtszeitraum ist zwar gesunken (7,4%, im Vergleich zu 9,4% im Vorjahreszeitraum), ist jedoch nach wie vor die sechsthöchste in der EU. Auch die Jugendarbeitslosigkeit rangiert mit 19,9% zwar niedriger als im Vorjahr (24,1%), bleibt aber immer noch unter den Top 10 in Europa. Zum Vergleich liegt die Jugendarbeitslosenquote in Deutschland mit 5,4% am niedrigsten und in den Nachbarländern Finnland (13,5%), Dänemark (11,7%) und Norwegen (9,5%) jeweils unter dem Durchschnitt im europäischen Raum. Die Krone liegt bei einem Wert von SEK 10,9 für einen Euro (Vorjahr: SEK 9,4).

II. Entwicklungen in den einzelnen Rechtsgebieten von Oktober 2021 bis September 2022

1. Arbeitsrecht

a) Modernisiertes Arbeitsrecht

Mit dem erklärten Ziel, das schwedische Arbeitsrecht zu modernisieren, wurden im Jahr 2022 mehrere bedeutende Neuerungen im Bereich des Arbeitsrechts eingeführt. Die sog. „Sicherheitsvereinbarung“ (*Trygghetsöverenskommelse*), an deren Entwicklung die verschiedenen Arbeitsmarktparteien Schwedens beteiligt waren, ist die größte Reform im schwedischen Arbeitsrecht seit den 1970er Jahren. U. a. wurde das Anstellungsschutzgesetz (*lag (1982:80) om anställningsskydd*, „LAS“) umfassend überarbeitet, die Arbeitsmarktpartner haben sich auf einen neuen Rahmenvertrag geeinigt, und es wurde eine neue, staatliche Studienbeihilfe eingeführt.

Die Änderungen traten zum 30. 6. 2022 in Kraft und sind seit dem 1. 10. 2022 anzuwenden. Im Folgenden findet sich eine kurze Übersicht über die in der Praxis relevantesten Neuerungen.

aa) Nach Kündigung im Streitfall kein Arbeitsverhältnis und keine Gehaltsfortzahlung

Anders als nach der bisherigen Regelung, bei der das Arbeitsverhältnis während eines Rechtsstreits über die Gültigkeit einer personenbedingten Kündigung zunächst als fortbestehend galt und dementsprechend auch das Gehalt während der Dauer des Rechtsstreits weiter gezahlt werden musste, endet das Arbeitsverhältnis nach Maßgabe der neuen Regelungen im Fall einer außerordentlichen personenbedingten Kündigung sofort mit Ausspruch der Kündigung und im Fall einer ordentlichen, personenbedingten Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist auch dann, wenn arbeitnehmerseitig Kündigungsschutzklage erhoben wird. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber während eines anhängigen Kündigungsrechtsstreits (ggf. nach Ablauf einer einschlägigen Kündigungsfrist) nunmehr weder Gehalt noch Sozialleistungen oder andere Gehaltsvorteile zahlen muss. Erklärt das Gericht die Kündigung sodann für unwirksam, müssen diese Leistungen jedoch nachträglich rückwirkend gezahlt werden, und dem Arbeitnehmer steht darüber hinaus ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu.

Diese Neuregelung verringert das arbeitgeberseitige wirtschaftliche Risiko personenbedingter Kündigungen maßgeblich. Bislang führte ein langwieriger Rechtsstreit oftmals zu hohen Lohnkosten während der Dauer des Prozesses, unabhängig davon, ob das Gericht am Ende in der Sache zu Gunsten des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers entschied. Nun wird erwartet, dass die neue Rechtslage mit dem Wegfall der Gehaltsfortzahlung während der Verfahrensdauer – obwohl stattdessen Arbeitslosengeld bezogen werden kann – zu einem Rückgang der (in Schweden traditionell ohnehin vergleichsweise geringen) Anzahl an Kündigungsschutzklagen und damit zu einer Entlastung der Arbeitsgerichte führen wird.

bb) Änderung betreffend Sozialauswahl

Bei betrieblich bedingten Entlassungen aufgrund von Arbeitsmangel können Arbeitgeber seit dem 1. 10. 2022 unabhängig von der Größe des Betriebs drei Arbeitnehmer, die für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, von der Sozialauswahl „ausklammern“ und diese Personen unabhängig von ihrer Beschäftigungsdauer weiterbeschäftigen. Bisher bestand diese Möglichkeit nur in Unternehmen mit nicht mehr als zehn Beschäftigten und nur in Bezug auf zwei Personen zur Verfügung.

cc) Schnellere Umwandlung befristeter in unbefristete Arbeitsverhältnisse

Bisher galt grundsätzlich, dass ein befristetes Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt wurde, sobald ein Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren insgesamt mehr als zwei Jahre im Rahmen eines allgemein befristeten Vertrags bei dem Arbeitgeber beschäftigt war. Mit der Modernisierung des LAS wurde die Regelung nun dahingehend angepasst, dass ein befristetes Arbeitsverhältnis bereits dann in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt wird, sobald ein Arbeitnehmer insgesamt mehr als 12 Monate bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, und zwar entweder (i) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren im Rahmen allgemein befristeter Verträge oder (ii) im Rahmen mehrerer aufeinander folgender Zeitverträge, Saisonverträge oder vergleichbarer befristeter Anstellungsformen. Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit wird bei Arbeitnehmern, die in einem Kalendermonat drei oder mehr befristete Arbeitsverträge hatten, auch der Zeitraum zwischen den Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit berücksichtigt.

dd) Vollzeit als neue Norm

Das überarbeitete LAS sieht ferner vor, dass die Vollzeitbeschäftigung die allgemeine Regel ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart wurde. Soll ein Anstellungsverhältnis zeitlich beschränkt sein, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf Nachfrage binnen drei Wochen schriftlich über die Gründe für die Teilzeitarbeit informieren.

ee) Neue Unterstützung bei Umschulung bzw. Weiterbildungsmaßnahmen

Teil des Reformpakets für ein sicheres Arbeitsleben ist auch die Einführung einer neuen Studienbeihilfe zusätzlich zu den bereits vorhandenen Studiendarlehen. Die große Neuigkeit ist, dass es nunmehr möglich ist, aus der Berufstätigkeit

heraus bis zu 44 Wochen Vollzeit-Studienzeit zu nehmen. Die neue Förderung heißt „Übergangsstudienunterstützung“ (*omställningsstudiestöd*), und sie kann sowohl aus einer laufenden Beschäftigung heraus als auch im Fall einer Entlassung beantragt werden. Sie besteht aus einem Zuschuss und einem freiwilligen Darlehen, das nach denselben Grundsätzen zurückgezahlt wird wie die bestehenden finanziellen Unterstützungsangebote des Staates für Studierende. Ziel dieser Umschulungs- und Qualifizierungsunterstützung ist es, die künftige Position des Einzelnen auf dem schwedischen Arbeitsmarkt zu stärken.

ff) Neue Regeln zur Förderung klarer und vorhersehbarer Arbeitsbedingungen

Zur Umsetzung der EU-Arbeitsbedingungenrichtlinie (2019/1152/EU) wurden die Informationspflichten des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern zu Beginn des Arbeitsverhältnisses ausgeweitet. Die Änderungen führen, ähnlich wie in Deutschland, dazu, dass nun *de facto* stets ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen werden muss.

b) „Etablierungsjob“ – ein neues Modell zur Förderung der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und Neuankömmlingen

Zum 1. 9. 2022 trat eine neue Verordnung über die staatliche Entschädigung für Arbeit in sog. „Etablierungsjobs“ (*förordning om statlig ersättning för arbete i etableringsjobb*, 2022:807) in Kraft. Diese nun durch die Verordnung geschaffenen und geförderten Arbeitsplätze unterscheiden sich von den heute bestehenden subventionierten Arbeitsplätzen dadurch, dass der Staat eine Vergütung direkt an den Einzelnen zahlt. Bisher war es so, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das volle Gehalt zahlen musste und dann einen Teil davon vom Staat erstattet bekam. Künftig zahlt der Staat direkt ohne Umweg über den Arbeitgeber. Ziel ist es, die Anstellung von Langzeitarbeitslosen und Neuankömmlingen für Arbeitgeber attraktiver zu machen.

c) Strengere Regeln für die Entsendung von Fahrern und Strafen für betrügerische Unternehmen

Durch die zum 15. 6. 2022 in Kraft getretene neue Verordnung über die Entsendung von Kraftfahrern (*förordning (2022:469) om utstationering av förare inom vägtransportområdet*) wurde das Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmern (*lagen (1999:678) om utstationering av arbetstagare*) geändert, und es wurde klargestellt, dass schwedische Gehälter und Bedingungen gelten, wenn Fahrer aus anderen Ländern Transporte in Schweden durchführen. U. a. wurde klargestellt, dass eine Entsendung vorliegt, wenn Fahrer in Schweden inländische Transporte für im Ausland niedergelassene Transportunternehmen durchführen. Die Entsendung von Fahrern muss durch eine besondere Erklärung gemeldet werden. Ziel der neuen Vorschriften ist es, die Voraussetzungen für einen gesunden Wettbewerb im Bereich des Straßen-Güterverkehrs zu schaffen.

Um die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern, muss die Erklärung bei einer Straßenkontrolle vorgelegt werden. Andernfalls muss der Spediteur mit einer Geldbuße rechnen. Darüber hinaus wird der Auftraggeber einer Beförderung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, wenn die Beförderung von einem im Ausland ansässigen Transportunternehmen mit einem entsandten Fahrer

durchgeführt wird, ohne dass eine Erklärung abgegeben wurde.

2. Steuerrecht

a) *Verlängerung und Vereinfachung der steuerlichen Sonderregelungen für Mitarbeiteraktioptionen*

Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes (*Inkomstskattelagen (1999:1229)*) zum 1. 1. 2022 wurden Steuervergünstigungen, die in bestimmten Fällen für Mitarbeiterbeteiligungen gelten, ausgeweitet, damit sie von mehr Unternehmen in Anspruch genommen werden können. Zum einen wird die relevante Obergrenze für die durchschnittliche Anzahl der im Unternehmen tätigen Mitarbeiter von 50 auf 150 angehoben, zum anderen wird die Grenze für den Nettoumsatz bzw. die Bilanzsumme von SEK 80 auf 280 Mio. angehoben. Ziel ist es, vor allem jungen Wachstumsunternehmen die Einstellung und Bindung von Mitarbeitern zu erleichtern. Eine weitere Änderung besteht darin, dass die Vorschriften nunmehr auch für Verwaltungsratsmitglieder gelten. Um die Verwaltung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zu vereinfachen, wurde auch die Möglichkeit eingeführt, eine Mitarbeiterbeteiligung zum Erwerb eines Optionsscheins zu nutzen, der zum Erwerb einer Beteiligung berechtigt. Eine Mitarbeiter-Beteiligungsoption gibt auch das Recht auf den künftigen Erwerb einer Beteiligung oder eines Optionsscheins eines anderen Unternehmens derselben Gruppe.

b) *Anhebung der Umsatzschwelle für die Mehrwertsteuerbefreiung*

Auch in Schweden gibt es die sog. „Kleinunternehmerregelung“ – auch wenn die Betragsgrenze in Schweden wesentlich niedriger ist als in Deutschland. Die Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht wurde von bisher SEK 30 000 auf SEK 80 000 pro Steuerjahr (im Vergleich zu umgerechnet SEK 500 000 in Deutschland) angehoben. Ziel ist die Schaffung eines Anreizes zum (Klein-)Unternehmertum.

3. Umweltschutz

a) *Weitere Ermäßigung der Mehrwertsteuer auf bestimmte Reparaturen*

Als Anreiz für die Bevölkerung zur Nachhaltigkeit wurde zum 1. 7. 2022 die Mehrwertsteuer auf Reparaturen von Fahrrädern, Schuhen, Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche von 12% auf 6% gesenkt. Ziel ist es, Menschen zu ermutigen, bereits hergestellte Waren zu reparieren und ggf. zu modifizieren, anstatt neue Waren zu kaufen.

b) *Neue Steuergutschrift für Radfahrleistungen*

Dem Umweltschutz dienen soll gleichfalls die seit dem 1. 1. 2022 geltende Steuergutschrift für die Nutzung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrrads auch zur privaten Nutzung. Dies soll Anreize zur Förderung des Fahrradpendelns geben.

Die Steuergutschrift bedeutet, dass ein (steuerlicher) Gehaltsvorteil in Form eines Fahrrads (*cykelförmån*) nur insoweit steuerpflichtig ist, als der Wert des Vorteils SEK 3000 pro Steuerjahr übersteigt. Die Steuergutschrift gilt für gewöhnliche Fahrräder und E-Bikes, sofern die Leistung allen

Festangestellten am Arbeitsplatz, d. h. allen fest angestellten Mitarbeitern, angeboten wird. Die Steuergutschrift gilt sowohl für Fahrräder, die durchgehend über einen längeren Zeitraum als auch für Fahrräder, die nur sporadisch zur Verfügung gestellt werden, z. B. im Rahmen eines Fahrradpools.

c) Maßnahmen für die nachhaltige Verwendung von Einwegkunststoffen

Seit dem 1. 1. 2022 besteht in Schweden ein schrittweises Verbot von Besteck, Strohhalmen, Ballonstäben, Aufsätzen, Getränkeührern und Bechern, die zu mehr als 15% aus Kunststoff bestehen, zudem Tellern und Bechern sowie Lebensmittelbehältern aus expandiertem Polystyrol. Auch die Verwendung von Konfetti im Freien ist nunmehr verboten, und jeder, der Speisen oder Getränke in einem Einwegbecher oder einer Essensbox serviert, muss zugleich die Möglichkeit vorhalten, die Speisen oder Getränke in einer wiederverwertbaren Alternative anzubieten.

Außerdem müssen die Hersteller Abfallgebühren zahlen, bestimmte Einwegplastikprodukte müssen gekennzeichnet werden, Plastikflaschen für Getränke müssen recyceltes Plastik enthalten, und Getränkebehälter müssen so gestaltet sein, dass der Deckel am Behälter befestigt ist. Darüber hinaus wurde die Herstellerverantwortung für Fischereigeräte und Zigaretten eingeführt und das Rücknahmesystem für Plastikflaschen und Metall Dosen erweitert.

d) Einführung strengerer Umweltauforderungen für die Beschaffung von Fahrzeugen und bestimmten Dienstleistungen im Straßenverkehr

Seit dem 1. 6. 2022 gilt für Beschaffungen oberhalb bestimmter Schwellenwerte die neue Verordnung über Umweltauforderungen bei der Beschaffung von Fahrzeugen und bestimmten Dienstleistungen im Straßenverkehr (*förordning om miljökrav vid upphandling av bilar och vissa tjänster inom vägtransportområdet*) für Beschaffungen nach dem Gesetz über öffentliche Ausschreibungen (*lag (2016:1145) om offentlig upphandling*, „LOU“) oder dem Gesetz über das Beschaffungswesen von Versorgungsunternehmen (*lag (2016:1146) om upphandling inom försörjningssektorerna*). Nach den neuen Regeln, die zur Anwendung kommen, wenn es um die Beschaffung mittels Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf von Autos oder den öffentlichen Personennahverkehr, die Sonderbeförderung von Personen auf der Straße, die Müllabfuhr, die Postbeförderung auf der Straße, die Paketzustellung oder Postdienstleistungen geht, muss die Beschaffung in diesen Fällen einen Mindestanteil umweltfreundlicher Fahrzeuge vorsehen.

Mit den Änderungen wird eine EU-Richtlinie umgesetzt, die darauf abzielt, den Markt für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge zu fördern und zu stimulieren sowie den Verkehrssektor an die Umwelt-, Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union anzugleichen.

4. Vergaberecht

Neben dem Arbeitsrecht stellt die Überarbeitung des Vergabegesetzes die wohl umfassendste wirtschaftsrechtlich relevante Gesetzesänderung in Schweden in dieser Berichtsperiode dar. Zum 1. 2. 2022 traten insbesondere die wesentlichen Änderungen im LOU und zum 1. 7. 2022 weitere neue

Regelungen zur Überprüfung öffentlicher Ausschreibungen in Kraft.

U. a. wurden die Verfahrensregeln für Ausschreibungen, die bestimmte, EU-weit geltende Grenzwerte unterschreiten, deutlich vereinfacht. Außerdem wurden ein Zweckmäßigkeitserfordernis und Ausschlussfristen ins LOU eingeführt, so dass Mängel im Vergabeverfahren nunmehr binnen drei Wochen geltend zu machen und zu begründen sind. Ferner erlaubt das LOU nunmehr eine Direktvergabe bis zu einer Wertgrenze von SEK 700 000. Rahmenverträge sind künftig nicht mehr von Gesetzes wegen zeitlich beschränkt, sondern vielmehr sollen die Umstände im Einzelfall in die Bewertung und Entscheidung über eine angemessene Laufzeit einbezogen werden.

5. Verbraucherschutz

Mit dem neuen, am 1. 5. 2022 in Kraft getretenen Verbraucherkaufgesetz (*Konsumentköplag (2022:260)*) hat auch Schweden den Verbraucherschutz in Bezug auf den Kauf von Waren und Verträge über die Bereitstellung von digitalen Inhalten und Dienstleistungen gestärkt, das Verbraucherrecht modernisiert und zwei EU-Richtlinien umgesetzt. Das Gesetz regelt u. a., was als Mangel an einer Ware oder einem digitalen Inhalt gilt, wer für den Mangel verantwortlich ist und welches Recht der Verbraucher hat, den Mangel beheben zu lassen. Zudem wird eine Beweislastumkehr dergestalt eingeführt, dass jeder Mangel, der sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Kauf eines Produkts zeigt, zunächst als Mangel betrachtet wird, für den der Unternehmer verantwortlich ist, was eine Verlängerung der zuvor geltenden sechs-Monats-Fiktion bedeutet.

6. Insolvenzrecht und Restrukturierung

Seit dem 1. 8. 2022 gilt das neue Gesetz über die Sanierung von Unternehmen (*lag (2022:964) om företagsrekonstruktion*). Dieses sieht (neu) vor, dass nicht nur ein finanzieller Ausgleich, sondern auch andere Maßnahmen zur Lösung der finanziellen Krise eines Unternehmens in einem verbindlichen Sanierungsplan festgelegt werden können; dadurch eröffnet sich ein neuer, weiter Spielraum, welche ‚Maßnahmen im Einzelfall‘ ergriffen und festgelegt werden können. Darüber hinaus wurde eine Verschärfung der sog. Rentabilitätsprüfung umgesetzt, mit der die Chancen für die Fortführung des Unternehmens durch eine Sanierung bewertet werden, sowie das Recht eingeführt, zur Unterstützung der Sanierung langfristige Verträge, wie z. B. einen teuren Mietvertrag, vorzeitig zu kündigen.

7. Öffentliches Recht

a) Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie löst das neue schwedische Gesetz zum Schutz von Personen, die Missstände melden (*lag (2021:890) om skydd för personer som rapporterar om missförhållanden*) das bisherige Gesetz zum besonderen Schutz vor Repressalien für Arbeitnehmer, die wegen ernsthafter Missstände Alarm schlagen (*lagen (2016:749) om särskilt skydd mot repressalier för arbetstagare som slår larm om allvarliga missförhållanden*) ab. Whistleblower, also Personen, die als Hinweisgeber Missstände im Unternehmen melden, erhalten gesetzlichen Schutz in Form von Straffreiheit und Schutz vor Repressa-

lien nach dem neuen Gesetz. Bestimmte Personen, die zwar keine Whistleblower sind, aber z. B. im Rahmen des Meldeverfahren unterstützen, fallen ebenfalls unter bestimmte Schutzbestimmungen. Ab einer bestimmten Größe müssen Unternehmen über interne Stellen für die Meldung von Missständen verfügen, an die sich Hinweisgeber wenden können, um ihre Bedenken vorzubringen. Informationen über die Identität von Hinweisgebern und anderen Personen sind durch Vorschriften zur Vertraulichkeit und zum Berufsgeheimnis geschützt. Unter bestimmten Bedingungen sind kleinere Tochtergesellschaften im Konzern nicht verpflichtet, eine eigene Anlaufstelle zu schaffen, sondern können auf die zentrale Anlaufstelle zurückgreifen.

b) Unfaire Handelspraktiken zwischen Unternehmen der Agrar- und Lebensmittelkette sind verboten.

Das neue Gesetz über das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken beim Kauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln (*lag (2021:579) om förbud mot otillbörliga handelsmetoder vid köp av jordbruks- och livsmedelsprodukter*) verbietet seit dem 1. 11. 2021 Käufern von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, bestimmte Geschäftspraktiken gegenüber Lieferanten anzuwenden, z. B. Zahlungen nach mehr als 30 Tagen oder einseitige Änderungen der Bedingungen. Es kann in diesen Fällen eine Geldbuße in Höhe von einem Prozent des Umsatzes verhängt werden. Auch mit diesem neuen Gesetz wird eine EU-Richtlinie umgesetzt.

III. Wirtschaftliche Betrachtung und Ausblick

In Anbetracht der derzeitigen Krisenstimmung – die Pandemie ist noch nicht endgültig überwunden, es herrscht Krieg in Europa, und die Inflationsraten steigen monatlich in neue Höhen, ebenso die Energiepreise – fällt ein Ausblick und eine Prognose zur weiteren Entwicklung schwer.

Der Tidö-Vertrag stellt die Grundlage, das Kooperationsprogramm der vier Koalitionsparteien dar. Er befasst sich mit sechs Kernbereichen, die die Schwerpunkte der Regierungsarbeit bilden sollen: Wachstum und Haushaltsökonomie, Kriminalität, Migration und Integration, Klima und Energie, Gesundheit und Bildung. Darüber hinaus beschreibt der Vertrag die geplante Kooperation in anderen Fragen der Zusammenarbeit, u. a. im kulturellen Bereich und insbesondere in Bezug auf die (öffentlichen) Medien. Mit einem Umfang von 63 Seiten ist der Tidö-Vertrag, dem die Beteiligung der Schwedendemokraten deutlich zu entnehmen ist, ungewöhnlich umfangreich im Vergleich zu früheren, vergleichbaren Vereinbarungen wie dem Dezemberabkommen (*Decemberöverenskommelsen*) nach der Wahl 2014 und dem Januar-Vertrag (*Januariavtalet*) nach der Wahl 2018. Dass der Vertrag umfangreicher ist und deutlichere Vorgaben für die Zusammenarbeit in den einzelnen Bereichen enthält, kann – im Vergleich zu den eher oberflächlich gehaltenen Punkten in den früheren Vereinbarungen – ein Abweichen der Beteiligten von den Zielvorgaben des Tidö-Vertrags und damit womöglich auch ein vorzeitiges Auseinanderfallen der Koalition erschweren. *Johan Hellström*, Staatswissenschaftler an der Universität Umeå, betont in diesem Zusammenhang, dass alle Parteien auf die Einhaltung der Vereinbarung angewiesen sind, um ihre Politik durchsetzen zu können. Wenn aber beispielsweise die Schwedendemokraten aussteigen,

weil sie das Gefühl haben, dass die Zusammenarbeit zu weit von der mit ihnen getroffenen Vereinbarung abweicht oder dass ihre Verhandlungserfolge nicht respektiert werden, dann könnte dies der Opposition eine Möglichkeit bieten, die Regierung zu stürzen. Ob sie das aber tatsächlich anstrebt, ist eine andere Frage – denn dann müsste die Opposition mit Unterstützung der Schwedendemokraten regieren („Svagheter i Tidöavtalet“, *Olle Bergvall*, Dagens Arena, unter: <https://www.dagensarena.se/innehall/svagheter-i-tidoavtalet/>, abgerufen am 19. 10. 2022). Die nächsten Monate werden einen Hinweis geben, in welche Richtung es gehen wird. Allerdings sollen die im Tidö-Vertrag genannten Vorhaben ganz überwiegend zunächst in Ausschüssen und Kommissionen analysiert und vorbereitet werden, so dass konkrete Auswirkungen noch länger auf sich warten lassen dürften.

Die Tatsache, dass mit den Schwedendemokraten erstmals eine rechtspopulistische Partei die Regierungsarbeit Schwedens aktiv mitträgt und auch prägen will, bringt eine gewisse Unsicherheit mit sich, zumal nachdem mit *Richard Jomshof* im Rechtsausschuss (*justitieutskottet*) und *Aron Emilsson* im Auslandsausschuss (*utrikesutskottet*) zwei Mitglieder der Schwedendemokraten den Vorsitz in zwei bedeutenden Ausschüssen im Reichstag übernommen haben. Vor dem Hintergrund der aktuell in Europa vorherrschenden Energiekrise und den insbesondere auch im Süden des Landes zuletzt stark gestiegenen Energiepreisen, hervorgerufen auch durch eine stark gesteigerte Nachfrage aus Deutschland, ist mit Blick auf die Regierungssituation in Schweden außerdem erwähnenswert, dass das rechtskonservative Lager in Schweden die Energiegewinnung durch Atomkraft stark befürwortet. Insofern dürfte die Debatte um eine Ausweitung der Atomkraft durch die Energiekrise in Deutschland einerseits und andererseits durch das Wahlergebnis und die neue Regierung in Schweden neuen Auftrieb gewinnen – zumal im Tidö-Vertrag vorgesehen ist, dass der Ausbau nicht-fossiler Energiegewinnung gefördert werden soll.

Ob und ggf. wie die Empfehlungen, die die Corona-Kommission in ihrem Abschlussbericht mit Blick auf die Gewährleistung einer künftigen generellen Krisenbereitschaft des Landes vorgeschlagen hat, in der aktuellen Legislaturperiode angegangen und umgesetzt werden, ist abzuwarten. Explizit benannt sind diese Aspekte im Tidö-Vertrag nicht.



Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L.

Rechtsanwältin und Advokat (Schweden); Partner der kallan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Frankfurt a. M., die 2016 die Tätigkeit der deutschen Niederlassung einer skandinavischen Großkanzlei übernommen hat und seitdem eigenständig fortführt. Schwerpunkte ihrer Beratungstätigkeit bilden neben dem Bank- und Finanzierungsrecht das Insolvenzrecht sowie das allgemeine internationale Wirtschaftsrecht, insbesondere im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr.



Philipp Uhl

Rechtsanwalt bei der kallan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit Schwerpunkt im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr, insbesondere in den Bereichen M&A sowie Bank- und Finanzierungsrecht.